



VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Gemeinde Hollersbach im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Hollersbach im Pinzgau vom 14.12.2022 wird gemäß §38 und §39 BauTG, LGBl. 1/2016 i.d.g.F. in Verbindung mit §9 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl. Nr. 9/2020 i.d.g.F. die Festlegung der Schlüsselzahlen für die mindestens zu schaffenden Stellplätze verordnet.

§1

Im gesamten Gemeindegebiet von Hollersbach im Pinzgau wird die Zahl der mindestens zu schaffenden Stellplätze abweichend von §38 (2) BauTG, Anlage 2 (= 1,2 Stellplätze je Wohneinheit), LGBl. 1/2016 i.d.g.F. wie folgt festgelegt:

Schlüsselzahl für Wohneinheiten bis 60m² Nutzfläche je 2,0 Stellplätze
Schlüsselzahl für Wohneinheiten >60m² Nutzfläche je 2,5 Stellplätze
Schlüsselzahl für Appartements pro 3 Betten je 1,0 Stellplatz

Die errechnete Anzahl an Stellplätzen ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

§2

Die übrigen in § 38 (2) BauTG (Anlage 2), LGBl. 1/2016 i.d.g.F. festgelegten Schlüsselzahlen bleiben von der in §1 dieser Verordnung angeführten Festlegungen unberührt.

§3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Rechtskraft.

*Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister*

Amtstafel der Gemeinde Hollersbach

Angeschlagen am: 15.12.2022

Abgenommen am: 29.12.2022



Ergeht zur Kenntnis an:

Sbg. Landesregierung, gemäß §9 GdO 2019 als Aufsichtsbehörde

Kundmachung durch:

Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Hollersbach. Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung auf der Homepage www.hollersbach.at/buergerservice/amtstafel